
**Protokoll zur 03. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß am
09.12.2024**

Tagungsort: Darßer Arche Wieck a. Darß
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:45 Uhr
Beschlüsse-Nr.: 6-016/2024 – 6-025/2024
Seiten: 1 - 21

gez. Lebeda gez. N. Bliesner
 Bürgermeister Protokollant

Anwesenheit
anwesend
Herr Thomas Lebeda Herr Niels Heck Herr Ingo Reichelt Frau Anke Schüler Herr Jens Wollgast
entschuldigt
Frau Claudia Prehl Herr Jörg Hammer Herr Martin Hückstädt Herr Dr. Stefan Schmitz

Gäste:

Frau Prehl – Leiterin Amt für Finanzen
 Herr Sprenkelmann – MA Liegenschaften
 Frau Krüger-Falk – Kurdirektorin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Erläuterung des Löschwasserkonzeptes
Anlage
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 4 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister
- 7 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
- 8 Protokollbestätigung (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift) vom 14.11.2024
Anlage
- 9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Zweitwohnungssteuersatzung)
Vorlage: 6-017/24
- 10 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 6-018/24
- 11 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 6-019/24
- 12 Staatliche Anerkennung der Gemeinde Wieck a. Darß als staatlich Anerkannter Erholungsort
Vorlage: 6-020/24

- 13 Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: 6-022/24
- 14 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025
Vorlage: 6-023/24
- 15 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß
Vorlage: 6-024/24
- 16 Termine/Informationen/Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung, unter Einhaltung der Ladungsfrist, einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Bürgermeister, Herr Lebeda, stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach Zahl der erschienenen Mitglieder - 5 - beschlussfähig.

2 Erläuterung des Löschwasserkonzeptes

Der BGM leite in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Herrn Werner. Herr Werner (Geschäftsführer der Firma WW Brandschutz & Consulting GmbH) berichtet über das Löschwasserkonzept, welches als Anlage der Einladung beigelegt ist.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W405.

Gesetzliche Grundlage

Grundsätze der Löschwasserversorgung

- Grundschutz
- Objektschutz
- Abhängige Löschwasserversorgung
- Unabhängige Löschwasserversorgung
- Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen
- Löschwasserversorgung über lange Wegstrecke

Löschwasserbedarf (Soll-Zustand)

- Grundsätze zur Bemessung des Löschwasserbedarfes
- Art der baulichen Nutzung von Baugebieten
- Ermittelter Löschwasserbedarf

Vorhandene Löschwasserversorgung (Ist-Zustand)

- Beschreibung der vorhandenen Löschwassersituation
- Bewertung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen

Ist-Soll-Vergleich

- Ortsteil Wieck (Kerngebiet)
- Ausbau Jagdhaus / Am Haken
- Ausbau Eichberg / Klärwerk
- Bliesenrade

Fazit

Maßnahmen

Eine Rechtsgrundlage zur Erstellung eines Konzeptes gibt es nicht.

Anlagen

Fachempfehlung Löschwasservereinbarung

Löschbereich

Planungskostenübersicht

Beispiele für Löschwasserentnahme

Beispiele für Hinweisschilder

Hydrantenpläne

Mit der Umsetzung des Löschwasserkonzeptes ist die Gemeinde Wieck a. Darß rechtskonform.

Der BGM bedankt sich für die Vorstellung bei Herrn Werner und dieser verlässt die Sitzung um 18:35 Uhr.

3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil:

- Erwerb 7 Eigentumswohnungen im Kargweg
- Projektvorstellung Bauernreihe/Feldweg

Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde:

4 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse

- Bauausschuss vom 28.10.2024
 - Bauangelegenheiten
 - Erbbaurechtsvertrag und Grundsatzentscheidung
 - Haushaltsplanung bzgl. Institutionen
- Hauptausschuss vom 05.11.2024
 - Vorberatung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
- Tourismusausschuss vom 28.10.2024 und 14.11.2024
 - Ortsgestaltung
 - Nutzung und Entwicklung Hafen
 - Kita (Sanierung oder Neubau)

5 Einwohnerfragestunde

Einwohner

Reetgedeckte Häuser – Sylvester – Beschwerde

- ist verboten, aber leider keiner da, der es kontrollieren kann/wird
- Amt weist immer daraufhin
- auch in den Ferienwohnungen liegen dazu Informationen
- appellieren an die Einwohner und Gäste

Einwohner

Straße „In de Wischen“ – nicht mehr befahrbar

- BGM weiß Bescheid, dass die Straße unter Wasser steht
- Firma hat zugesichert, dass es los gehen wird, noch vor Weihnachten
- Aber dazu benötigt es 3 Tage Trockenheit

Einwohner

Computerhilfestunde für ältere Bürger 1mal die Woche

Land gibt die Möglichkeit für Interessierte sich weiterzubilden

- mit Seniorenbeirat der Gemeinde Wustrow Kontakt aufgenommen
- sie machen Seniorenarbeiten (Handy und Computer)
- BGM wird sich den austauschen
- bis jetzt 3-4 Interessierte gemeldet

(Haus)aufgabenbetreuung in Schule nicht mehr so gut

Es gäbe Bedarf bei den Schülern

Anlaufstelle 1-2mal die Woche Hilfe

- mit Kindergartenverein gesprochen
- Hortbetreuung wurde eingestellt, weil es kein Bedarf gab
- nochmal anfragen, ob Bedarf besteht

die Schüler aus der oberen Klasse der 10. Könnten Hilfestellung geben

- wird mit aufgenommen

Einwohner

Bliesenrade – abgeschlossen oder Privateigentum oder noch öffentlicher Weg?

Früher immer ein öffentlicher Weg bis zum Wasser gewesen

Frau Schüler

- normalerweise ist es ein öffentlicher Weg
- Gemeindegrundstück

Herr Heck

- Flurstück liegt auf einem Wald
- Naturschutz ist in Bliesenrade hoch angesetzt
- schwer umsetzbar, da einen öffentlichen Weg zu machen

Wenn Naturschutz, wieso liegt denn da Müll?

- wird mit aufgenommen
- Rücksprache mit OA

Einwohner

Öffentliche Wege – kann man eine Karte einsehen, wo diese sind? Amt hat dies verweigert.

Es ist wichtig für Einwohner, wo diese zu finden sind. Auf welche Wege er sich bewegen kann in Wieck.

Herr Heck

- langfristige Verträge mit Gut Darß vll. kündigen damit Öffentlichkeit wieder hergestellt werden kann

Einwohner

Es sind Wege ausgezeichnet als Hundewege. Auf der Karte von Wieck auch eingezeichnet.

Diese werden einfach zugemacht. Ärgerlich für Gäste.

- wird mit OA sprechen und Herrn Fiege

Einwohner

Gut Darß kann nicht einfach einzäunen.

Wer weiß noch von den jungen Leuten, welcher Weg öffentlich ist, wer kümmert sich darum?

- wird aufgenommen und Gespräch mit Gut Darß gesucht

6 Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister**Frau Schüler**

Zuwegung zum schöpfweg

Herr Reichelt

- Vorarbeit muss geleistet werden
- Fehlendes Personal, Krankenstand zu hoch
- die Firma ist bemüht
- in der nächsten BA-Sitzung am 06.01.2025 wird Thema besprochen

Herr Heck

Spielfeldgeräte sind angeliefert

- Termin ist gesetzt
- am 01.04.2025 erfolgt mit einem kleinen Kinderfest die Eröffnung

Frau Schüler

zur Info - Weihnachtbeleuchtung ist wieder wunderschön – Ort ist schön beleuchtet

7 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)**Änderungsantrag:**

Tischvorlage

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Wieck a. Darß (Kurabgabesatzung)

als TOP 16

Abstimmung der Tischvorlage als TOP 16 :

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		5
ja	nein	Enthaltungen
5	0	0

→die darauffolgenden TOPs verschieben sich dementsprechend.

Abstimmung über die Tagesordnung in geänderte Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		5
ja	nein	Enthaltungen
5	0	0

Die Tagesordnung wird mit Änderung bestätigt.

8 Protokollbestätigung (Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift) vom 14.11.2024

Keine Änderungen zum vorliegenden Protokoll (öffentlicher Teil) vom 14.11.2024.

Abstimmung über das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 14.11.2024 in vorliegender Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		5
ja	nein	Enthaltungen
5	0	0

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 14.11.2024 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

9 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Zweitwohnungssteuersatzung)

Vorlage: 6-017/24

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich aus der fehlenden Regelung, hier die Differenzierung hinsichtlich des Nutzungsumfangs beim Steuermaßstab, in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß vom 28.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2020 die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Verhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die

Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

An einer entsprechenden Regelung fehlt es bisher in den Zweitwohnungssteuersatzungen.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Damit der Satzungsfehler geheilt werden kann, tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Daher muss die Satzung vom 14.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 29.10.2024 sowie die Satzung vom 28.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2020 außer Kraft treten.

Weiterhin wurde in der Satzung unter § 4 Abs. 3 Satz 1 folgender Wortlaut gestrichen „unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes“. Hier haben wir von dem Verwaltungsgericht den Hinweis erhalten, dass diese Regelung Bedenken begegnen. Sollte in einem Mietvertrag die vereinbarte Miete unterhalb der ortsüblichen Miete liegen, muss der Einzelfall geprüft werden, wie es dazu kommt.

Im § 5 wurde berücksichtigt, dass sich der Steuersatz mit der Satzung vom 28.10.2019 zum 01.01.2020 auf 18 v.H. und mit der Satzung vom 14.12.2022 zum 01.01.2023 auf 20 v.H. erhöht hat. Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist die Satzung beigelegt, in der die Änderungen rot gekennzeichnet wurden und eine durchgeänderte Fassung.

gez. Paula Mildahn
Sachgebietsleiterin Steuern
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl	

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Prehl.

Frau Prehl

Es muss nur ein Passus geändert werden, aufgrund eines anhängigen Verfahrens.

Der Richter des Verwaltungsgerichts hat die Satzung moniert. Sie wird rückwirkend vom 01.01.2014 geändert. Alle rückwirkenden Satzungen werden damit geheilt. Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.	6-016/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss-empfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	9	5 Ja	ja

10 Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 6-018/24

Sachverhalt und Begründung:

Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden bereits im Prüfbericht 2009 sowie im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2020 die Satzungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Frage gestellt. Die Notwendigkeit zum Erlass dieser Satzung ist nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen ist nicht die vom Amt oder den Gemeinden erlassene Satzung, sondern die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i.V.m. dem KAG M-V § 12 Abs. 1 sowie die GemHVO § 22.

Die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten (z.B. wer kann welche Ansprüche in welcher Höhe stunden) entspricht eher dem Wesen einer Dienstanweisung. Auch nach der Kommentierung zur GemHVO § 22 sind die behördeninternen Entscheidungszuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass in einer Dienstanweisung zu regeln und damit eine gleichförmige Entscheidungspraxis zu sichern.

Die außenwirksame Änderung von Ansprüchen durch Stundung oder Erlass können sowohl Geschäfte der laufenden Verwaltung sein als auch eine wichtige Angelegenheit, die der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Insofern sollten die Hauptsatzungen der Gemeinden wertgrenzenbasierte Zuständigkeitszuweisungen enthalten.

Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, deren Zuständigkeit in der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt wird.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Amtsvorsteher regelt zukünftig die Aufgaben in einer Dienstanweisung und nach Absprache mit den einzelnen Bürgermeister*innen in der FA-Sitzung des Amtes am 25.05.2021 sollen nun die einzelnen Satzungen in den Gemeinden außer Kraft gesetzt werden.

Die Wertgrenzen für Stundung und Erlass werden in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen.

Cornelia Prehl
 Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			

Beteiligung Amt für Finanzen:

gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Prehl.

Frau Prehl

2020 gab es eine Prüfung durchs Prüfungsamt. Mit der Hauptsatzung wurde dieser Passus geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Außerkraftsetzung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 24.06.1998 sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung.

Beschluss-Nr.	6-017/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	10	5 Ja	ja

11 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 6-019/24**Sachverhalt und Begründung:**

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt eine Hauptfeststellung für alle Grundstücke zum 01. Januar 2022.

Die neuen Bemessungsgrundlagen finden für die Grundsteuerveranlagung ab dem 01.01.2025 Anwendung.

Gemäß § 25 Absatz 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hebesatz die Grundsteuer zu erheben ist. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer sollte erst dann erfolgen, wenn die Gemeinde die zu Grunde liegenden Steuermessbeträge zumindest in einem Umfang vorliegen, der eine zuverlässige Ermittlung des Hebesatzes mit Blick auf das geplante Grundsteueraufkommen zulässt. Mittlerweile haben die Finanzämter mehr als 97% der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide erstellt und dem Amt elektronisch zugestellt.

Wegen der ungewissen Dauer der Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Jahr 2025 sollen die neuen Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung vor dem 01.01.2025 gesondert festgesetzt werden.

Die Hebesätze wurden für alle Gemeinden aufkommensneutral ermittelt (2025 das gleiche Grundsteueraufkommen wie in 2024). Für die Gemeinden besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 Abs. 2 KV M-V ist zur Sicherung bzw. schnellstmöglichen Wiedererlangen des Haushaltsausgleichs (unabhängig von der Grundsteuerreform) durchaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer zulässig.

Eine Änderung des Hebesatzes ist in der Regel bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres noch möglich.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A ~~103 v.H.~~ 130 v.H.
 Grundsteuer B ~~185 v.H.~~ 190 v.H.
 Gewerbesteuer 350 v.H. (*unverändert zu 2024*)

Cornelia Prehl
 Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung,		

Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Prehl.
Frau Prehl hat vor der Sitzung eine Änderung der BV an die Mitglieder verteilt und stellt diese vor.
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A ~~103 v.H.~~ 130 v.H.
Grundsteuer B ~~185 v.H.~~ 190 v.H.
Gewerbesteuer 350 v.H. (*unverändert zu 2024*)

Die Gemeinde hat Zeit bis zum 30.06.2025 diese anzupassen/korrigieren, wenn erhebliche Änderungen entstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß (Hebesatzsatzung).

Beschluss-Nr.	6-018/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	11	5 Ja	ja

12 Staatliche Anerkennung der Gemeinde Wieck a. Darß als staatlich Anerkannter

Erholungsort

Vorlage: 6-020/24

Sachverhalt und Begründung:

Die staatliche Anerkennung der Gemeinde Wieck a. Darß als Erholungsort erfolgte im Juni 1996 auf der Grundlage des Kurortgesetzes M-V. Nach 30 Jahren sieht das Gesetz eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Reprädikatisierung vor. Aus diesem Anlass hat die Kur- und Tourist GmbH Darß das erforderliche Gutachten der Immissionsbelastung und den dafür erforderlichen Erhebungsbogen dem jetzt zuständigen Wirtschaftsministerium zugeleitet, so dass am 15.10.2024 eine Bereisung im Rahmen des Reprädikatisierungsverfahrens stattgefunden hat. Teilnehmer waren Frau Josephine Franz und Herr Gunnar Bauer vom Wirtschaftsministerium, Frau Annette Rösler und Frau Kerstin Klein vom Bäderverband M-V, Herr Harald Menning von der Landesforst M-V, Frau Carmen Naber vom Sozialministerium, Abt. Gesundheit, der Bürgermeister Thomas Lebeda sowie Mandy Krüger-Falk als Geschäftsführerin der Kur- und Tourist GmbH Darß.

Im Ergebnis der Bereisung wurde festgestellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen erfüllt.

gez. Mandy Krüger-Falk
Geschäftsführerin KuT

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.
Keine weiteren Anmerkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in der Sitzung vom 09.12.2024, die Kur- und Tourist GmbH Darß mit dem Reprädikatisierungsverfahren für die staatliche Anerkennung als Erholungsort zu beauftragen.

Beschluss-Nr.	6-019/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	12	5 Ja	ja

13 Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vorlage: 6-022/24

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Jahre 2015, wurde für die juristischen Personen der öffentlichen Rechts (jPdöR) eine umfassendere Rechtsgrundlage zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geschaffen.

Um den Übergang bis zur zwingenden Anwendung der Vorschrift zu erleichtern, gab es für die jPdöR die Möglichkeit, bis zum Ende des Jahres 2016 eine Optierungserklärung abzugeben. In dieser wurde erklärt, dass die jPdöR zunächst weiter nach den Vorschriften des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen verfährt.

Da sich für die Gemeinde Wieck a. Darß nach Prüfung keine umsatzsteuerrechtlichen Vorteile bei Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften ergaben, gab man gegenüber dem Finanzamt die Optierungserklärung ab. Die Übergangsfrist wurde danach zweimal verlängert, zuerst bis 01. Januar

2023, danach bis 01. Januar 2025. Da sich in diesen Jahren wiederum keine Vorteile für das Amt bei Anwendung der neuen Vorschriften ergaben, behielt man die Anwendung der alten Vorschriften auch in dieser Zeit bei.

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Dieser Regierungsentwurf enthält in Artikel 21 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ unter Nr. 24 eine Änderung des § 27 Abs. 22a S.1 UStG, wonach eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 in Aussicht gestellt wird.

Auf Basis der derzeitigen steuerlichen Gegebenheiten wird von Seiten des Amtes empfohlen, auch die mögliche Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 auszunutzen und weiterhin zu optieren.

gez. A. Winter
Controlling

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Prehl.

Frau Prehl stellt die BV vor.

Kommunen die unternehmerisch tätig werden, genauso besteuert werden wie in Unternehmen.

Aufgrund von technischen Voraussetzungen und dass das Finanzamt noch nicht soweit ist, wird es seit vielen Jahren verschoben. Kurz vorm Ende des Jahres tagte der Bundestag und es gab wieder eine Aufschiebung für 2 Jahre.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 das Wahlrecht zur Einführung des § 2b UStG für die Gemeinde Wieck a. Darß weiterhin in Anspruch zu nehmen und die bereits gegenüber dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten abgegebene Optionserklärung beizubehalten.

Beschluss-Nr.	6-020/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	13	5 Ja	ja

**14 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände im
Amtsbereich ab Beginn des Jahres 2025**
Vorlage: 6-023/24

Sachverhalt und Begründung:

Das Amt Darß/Fischland hat im Jahr 2025 für seine Gemeinden die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie die Wahl der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Vorpommern-Rügen (LK V-R) durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 14 Abs. 1 Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) in den derzeit gültigen Fassungen sind den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld (BWO) bzw. eine Aufwandsentschädigung (LKWO) von je 35 EURO für den Vorsitzenden und je 25 EURO für die übrigen Mitglieder zu gewähren. Dieses Geld erhält das Amt per Umlage vom LK V-R nach den Wahlen zurückerstattet.

Zu den Kommunalwahlen 2024 wurde im Amtsbereich bereits eine Aufwandsentschädigung von je 70 EURO für den Vorsitzenden und je 50 EURO für die übrigen Mitglieder gezahlt. Der Differenzbetrag zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung wurde von den Kommunen getragen.

Die Akquise von Wahlhelfern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger, auch bei der Kommunalwahl 2024 war dies wieder der Fall. Daher wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung bzw. das Erfrischungsgeld ab dem Jahr 2025 auf 100 EURO für die Personen, die den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, zu erhöhen und für die übrigen Mitglieder einen Betrag von 70 EURO zu gewähren.

Über den Haushalt der Gemeinde Wieck a. Darß werden die Kosten für den Urnenwahlvorstand des Wahlbezirks Wieck a. Darß gebucht, der mit 9 Mitgliedern besetzt wird.

gez. A. Winter
stellv. Wahlleitung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 720,00 EUR (235,00 EUR Rückerstattung vom LK)		☐ keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 12100/50190000	Betrag: 720,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Im Amtsausschuss haben die BGM für diese Aufwandsentschädigung beworben diesen Beschluss zu beschließen und bittet gleich die anwesenden Einwohner sich beim Amt zu melden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 ein Erfrischungsgeld bzw. eine Aufwandsentschädigung von je 100 EURO für den Vorsitz,

stellvertretenden Vorsitz sowie der Schriftführung und von je 70 EURO für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände in ihrer Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu gewähren.

Beschluss-Nr.	6-021/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss-empfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	14	5 Ja	ja

15 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Vorlage: 6-024/24

Sachverhalt und Begründung:

Die Fassung der aktuell geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß wurde am 13.12.2022 beschlossen. Aufgrund von Fertigstellungen von Straßenausbaumaßnahmen bzw. Korrekturen des Straßenreinigungsverzeichnisses wurde eine Aktualisierung der entsprechenden Satzung notwendig.

Das Straßenreinigungsverzeichnis in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß wird wie folgt geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis A:

- Aufnahme der fehlenden Straße Auf dem Keil
- Aufnahme der Straßen Kargweg, Postreihe und Trommelplatz aufgrund des vollständigen Straßenausbaus

Straßenreinigungsverzeichnis B:

- Entfernung der Straße Strandweg, weil die Straße bereits im Straßenreinigungsverzeichnis A aufgeführt ist.
- Entfernung der Straßen Kargweg, Postreihe und Trommelplatz aufgrund des vollständigen Straßenausbaus

Der Räum- und Streuplan in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß wird wie folgt geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis C:

- Aufnahme der fehlenden Straße Auf dem Keil
- Entfernung der Straße Postreihe (unbefestigter Teil) aufgrund des vollständigen Straßenausbaus

Die genannten Änderungen sind in den beigegeführten Anlagen 1 und 2 rot gekennzeichnet. Die Straßenreinigungsverträge mit den beauftragten Unternehmen werden entsprechend angepasst. Neben den Anlagen 1 und 2 wird die zu beschließende Fassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß in der Anlage beigegeführt.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:		Betrag:

Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anregungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Keine weiteren Anmerkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Wieck a. Darß.

Beschluss-Nr.	6-022/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	15	5 Ja	ja

NEU TOP 16 Tischvorlage
2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Wieck a. Darß (Kurabgabesatzung)
Begründung:

Mit dem vierten Bürokratienteilungsgesetz wurde die Abschaffung der besonderen Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige beschlossen. Daraus ergibt sich eine geänderte rechtliche Grundlage zur Meldepflicht im § 10 der Satzung.

§ 10 – Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Die Meldepflicht für beherbergte Personen ergibt sich aus dem § 11 Abs. 3 S. 1 KAG M-V. Die Satzung wurde hier angepasst.

In der Anlage finden Sie den Entwurf der 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß. Ebenfalls sind in einem Exemplar die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar.

Cornelia Prehl

Leiterin Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto
○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) ○ unvorhergesehen <u>und</u> ○ unabweisbar <u>und</u> ○ Deckung gesichert durch

- Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto
- vorhandene liquide Mittel
- bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:
gez. Prehl

Anregungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein, stellt die BV vor und übergibt das Wort an Frau Prehl.
Frau Prehl

Die rechtliche Grundlage für die Meldescheine ist mit dem Bundesmeldegesetz entfallen. Jetzt muss auf das KAG MV (Kommunale Abgabengesetz) abgestellt werden, damit die Meldescheine ausgestellt werden dürfen. Die gesetzliche Grundlage in der Satzung hat sich geändert hat.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wieck a. Darß.

Beschluss-Nr.	6-023/2024			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	16	5 Ja	ja

NEU 17 Termine/Informationen/Sonstiges

- Spielplatz Nordseite wurde angefangen zu bauen
- 11.12.2024 Seniorenfeier in Darßer Arche
- 19.12.2024 Adventsfenster der Kur- Tourist GmbH
- 27.12.2024 bis zum 01.01.2025 Polartage
- 31.12.2024 um 18 Uhr Silvesterkonzert in der Darßer Arche und 00:30 Uhr Feuerwerk
- GV-Sitzung am 10.02.2025
- Anfang des Jahres 2025 Halbjahresbericht des BGM
- 27.12.2024 Vorbesichtigung Neujahrsauktion und am 01.01.25 die Neujahrsauktion

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:37 Uhr

Die Einwohner und Frau Prehl verlassen die Sitzung.

Fortsetzung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung: 19:48 Uhr

II. Nicht öffentlicher Teil

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[illegible]

11 of 11

[illegible]

[REDACTED]

[illegible]

A large, solid black silhouette of a person in a dynamic, expressive pose, possibly dancing or performing. The figure is positioned on the left side of the frame, with its right arm extended upwards and outwards, and its left arm bent. The legs are also in a dynamic position, with one leg bent and the other extended. The overall shape is fluid and energetic, suggesting movement. The silhouette is set against a plain white background.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

[illegible]

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[illegible][illegible]

[REDACTED]